

Vollzug der StVO;

Das Staatliche Bauamt Regensburg erlässt als zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO folgende

Anordnung

- Die **Staatsstraße 2146** wird von Abschnitt 200 / Station 0,000
bis Abschnitt 200 / Station 3,500

vom Montag, 09.03.2020 bis zur Beendigung der Arbeiten, **längstens bis Freitag, 17.04.2020** wegen Baugrunderkundungen im Zuge der Baumaßnahme „Ausbau der St 2146 zwischen Sünching und Riekofen“

- für den Verkehr eingeengt.
 für den Gesamtverkehr gesperrt.
- Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung geschieht gemäß dem den Regelplan C II/2.
Von der Möglichkeit von Verkehrserleichterung ist sinnvoll Gebrauch zu machen; z.B. sind Streckenverbote, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, in den arbeitsfreien Zeiten zu mildern oder Verkehrsregelungen durch Lichtzeichenanlagen aufzugeben, falls dies aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreiten möglich ist.
- Der Verkehr wird umgeleitet.
- Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs:
Die angeordneten Regelpläne sind mit der bestehenden Beschilderung entsprechend und je nach Bedarf und Notwendigkeit anzuwenden. Nach den VwV in §§ 39 bis 43 StVO darf die Ausführung der Verkehrszeichen nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Auf der Rückseite jedes Schildes muß das RAL-Gütezeichen angebracht sein. Die Beschilderung muß den Vorgaben der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA 1995) entsprechen. Es dürfen keine alten VZ 274 mehr verwendet werden. (MS vom 23.08.2001 Nr. I c -3612.39-29)
- Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
- Die Beschilderung ist von der Polizei abnehmen zu lassen.
Sollten sich für die angeordnete Beschilderung Änderungen ergeben, so gelten sie als angeordnet, wenn die Polizei diese für erforderlich hält.
- Für diese Anordnung fallen keine Gebühren an.

gez.

.....
Martin Lehneis
Projektleiter

gez.

.....
German Zwack
Technischer Oberinspektor

1. Fertigung per Email mit Regelplan an:

BWF Erkundungs GmbH
Donaustraße 64
94526 Metten

Verantwortlicher Firmenbauleiter: Herr Dauner
Tel. Büro : 0991 / 27 00 385-0
Handy : 0176 / 100 168 24

- 1) Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die vorstehende Anordnung zu vollziehen.
 - 2) Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 Abs. 2 StVG).
 - 3) Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
 - 4) Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendungen rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
-

2. Fertigung per Email an:

Landratsamt Regensburg - Straßenverkehrsbehörde
Polizeiinspektion Neutraubling
Gemeinde Sünching - Riekofen
Straßenmeisterei Regensburg
Schwertransport

3. Fertigung an:

Bauakt K11.1